

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Juni 2011

Nr. 2011/1496

Änderung des Sozialgesetzes; Vollzug der revidierten Artikel 64a und 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat

1. Erwägungen

Die Änderung der Artikel 64a und 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) hat zur Folge, dass die kantonalen Rechtsgrundlagen im Bereich der Krankenversicherung und Prämienverbilligung angepasst werden müssen.

Mit der Änderung der Artikel 64a und 65 des KVG ist einerseits verbunden, dass künftig in der ganzen Schweiz die gewährte Prämienverbilligung nur noch an die Versicherer ausbezahlt werden darf. Die dafür im Kanton Solothurn notwendigen gesetzlichen Anpassungen sind lediglich redaktioneller Natur.

Der Regierungsrat hat sich darüber hinaus dazu entschieden, die zur Verfügung stehenden sanktionellen Mittel, welche mit der Revision im KVG gegenüber Personen, die ihren Zahlungspflichten im Rahmen der sozialen Krankenversicherung nicht nachkommen wollen, verankert wurden, ebenfalls auszuschöpfen. Die Vorlage soll vor allem dafür die gesetzlichen Grundlagen im Kanton Solothurn schaffen.

2. Beschluss

Die Vorlage wird zuhanden des Kantonsrates beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommissionen

Sozial- und Gesundheitskommission
Finanzkommission

Verteiler

Ratsleitung (8)

Präsidien der ständigen Kommissionen (7)

Amt für soziale Sicherheit, (3) mit B+E

Amt für Finanzen, mit B+E

Volkswirtschaftsdepartement, mit B+E

Kantonale Ausgleichskasse, mit B+E

Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission, mit B+E

Aktuariat Finanzkommission, mit B+E

Traktandenliste Kantonsrat, mit B+E

Parlamentsdienste, mit B+E

Medien, JAE